



Präsidiales

praesidiales@baeretswil.ch
044 939 90 58

Wahlvorschlag Gemeinderat

Für die am 27. März 2022 stattfindende Erneuerungswahl von 6 Mitgliedern inkl. der Präsidentin/des Präsidenten (jedoch ohne Schulpräsidium) des Gemeinderates Bäretswil für die Amtsdauer 2022–2026.

Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags: _____

Zur Wahl werden folgende Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen:

Angaben obligatorisch

Angaben freiwillig

	Name, Vorname, Geschlecht	Geb. Datum	Beruf	Adresse	Heimatort	Rufname	bisher	Partei
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								

Gemeinderat

Wahlvorschlag Gemeinderat

Von den vorstehend Aufgeführten wird als Präsident bzw. Präsidentin vorgeschlagen (unter Verwendung der vorstehenden obligatorischen/freiwilligen Angaben):

	Name, Vorname, Geschlecht	Geb. Datum	Beruf	Adresse	Heimatort	Rufname	bisher	Partei
1.								

- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind (§ 50 GPR).
- Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).
- Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter bzw. eine Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Bäretswil:

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Gemeinderat

Wahlvorschlag Gemeinderat

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Adresse	Unterschrift
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				

Gemeinderat

Wahlvorschlag Gemeinderat

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags **bis Freitag, 10. Dezember 2021** berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis **Mittwoch, 24. November 2021** an den Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil.